

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Patrick Rapp CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Ausschreibung Breisgau-S-Bahn/Höllentalbahn (Netz 9 a)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkrete Auswirkung hat die verspätete Ausschreibung der Nahverkehrsleistungen auf dem Streckennetz 9 a auf die vom Land gegebene Zusage der Ausfallbürgschaft für den Ausbau der Breisgau-S-Bahn?
2. Wann wird das Land mit der Region die Mitfinanzierungsvereinbarung abschließen und welchen Inhalt soll diese haben?
3. Welche Kosten oder zusätzliche Kosten erwartet sie durch die verspätete Ausschreibung?
4. Welche Kosten entstehen dadurch für die Landkreise für die Beteiligung an den Betriebsleistungen?
5. Welche Kosten entstehen für das Land für dessen Beteiligung an den Betriebskosten?
6. Nimmt sie an, dass durch die späte Ausschreibung der Wettbewerb zwischen den Anbietern der Schienenverkehrsleistungen erhöht wird und wie begründet sie dies?
7. Mit welchen Mehrkosten rechnet das Land durch die Notwendigkeit von Übergangsverträgen und werden diese vom Land getragen?

13. 12. 2013

Dr. Rapp CDU

Begründung

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) hat auf den Antrag einer Abgeordneten der Fraktion der CDU (Drucksache 15/4318) zu den Vergaben im Netz 9 a erklärt, dass der Zuschlag für das Vergabeverfahren für die Breisgau-S-Bahn/Ost-West erst im Mai 2015 erfolgen kann. Im Antrag zum Vergabeplan in Baden-Württemberg im August 2013 hat das MVI noch das dritte Quartal 2014 als Ende des Vergabeverfahrens im Netz 9 a angegeben. Der derzeit gültige Verkehrsvertrag auf der Höllentalbahn läuft bereits am 30. September 2016 aus. Es stellt sich daher die Frage, welche Auswirkungen die Verspätung des Vergabeverfahrens hat.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 Nr. 3-3895.04-02/108 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche konkrete Auswirkung hat die verspätete Ausschreibung der Nahverkehrsleistungen auf dem Streckennetz 9 a auf die vom Land gegebene Zusage der Ausfallbürgschaft für den Ausbau der Breisgau-S-Bahn?*

Der Infrastrukturausbau der Breisgau S-Bahn ist nicht abhängig von der Ausschreibung der Betriebsleistungen. Die Abhängigkeit besteht in umgekehrter Form derart, dass ein künftiger Verkehrsvertrag künftige zusätzliche Infrastrukturgegebenheiten wie die Elektrifizierung der Strecke und einheitlicher Bahnsteighöhen in den Vorgaben erst berücksichtigen kann, wenn die Bereitstellung verlässlich erfolgt. Insbesondere die Vorgabe von elektrischen Fahrzeugen in einem künftigen Vertrag setzt zwingend das Vorhandensein der Elektrifizierung zum Zeitpunkt des Betriebsstarts voraus.

- 2. Wann wird das Land mit der Region die Mitfinanzierungsvereinbarung abschließen und welchen Inhalt soll diese haben?*

Die Mitfinanzierungsvereinbarung regelt, welche Verkehre vom Land und welche vom ZRF finanziert werden. Sie enthält zusätzlich Vereinbarungen zur angebotenen Platzkapazität.

Der Abschluss einer Mitfinanzierungsvereinbarung ist im 1. Quartal 2014, vor Beginn des Vergabeverfahrens für die Betriebsleistungen ab 2019, vorgesehen. Hierfür hatte die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) am 11. Dezember 2013 beschlossen, welche zusätzlichen Zugleistungen künftig seitens der Region finanziert werden sollen, die über das Grundangebot des Landes hinausgehen.

- 3. Welche Kosten oder zusätzliche Kosten erwartet sie durch die verspätete Ausschreibung?*

Der Zuschlag auf die Verkehrsleistung kann erst erfolgen, wenn die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen der Ausbaustufe 2018-neu definitiv sichergestellt ist. Nach derzeitigem Stand ist die Unterzeichnung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge für Frühjahr 2015 geplant. Vorgesehen ist deshalb, das Vergabeverfahren für die Betriebsleistungen zeitgleich abzuschließen. Ursächlich für den veränderten Zeitplan des Vergabeverfahrens der Verkehrsleistung sind daher die Unsicherheiten und Anpassungen beim Infrastrukturausbau. Aussagen über Kostenfolgen des gegenüber der vormaligen Planung später startenden Vergabeverfahrens wären vor diesem Hintergrund rein spekulativ und werden daher nicht getroffen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. Welche Kosten entstehen dadurch für die Landkreise für die Beteiligung an den Betriebsleistungen?

Die Höhe der Kosten hängt von den Leistungen ab, die die Region zusätzlich bestellen und finanzieren will und wird in der Mitfinanzierungsvereinbarung geregelt. Ein Zusammenhang mit dem Vergabezeitpunkt besteht nicht.

5. Welche Kosten entstehen für das Land für dessen Beteiligung an den Betriebskosten?

Das Land ist Hauptkostenträger des Betriebsangebots. Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Betriebskosten und dem Zeitpunkt der Vergabe ist nicht erkennbar. Wie dargestellt ist die Fertigstellung der ausgebauten Infrastruktur maßgeblich für den Zeitpunkt der möglichen Betriebsaufnahme. Ein Zusammenhang mit den vom Land zu tragenden Kosten besteht höchstens insoweit, dass durch die zeitliche Verschiebung des Infrastrukturausbaus die höheren Bestellkosten für das Land aufgrund der vorgesehenen Leistungsausweitungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten.

Die Höhe der Kosten steht mit Zuschlag auf das günstigste Angebot des Vergabeverfahrens fest. Die Kostenschätzung des Landes wird vor und während des Vergabeverfahrens nicht bekannt gegeben.

6. Nimmt sie an, dass durch die späte Ausschreibung der Wettbewerb zwischen den Anbietern der Schienenverkehrsleistungen erhöht wird und wie begründet sie dies?

Für den Zeitpunkt der Ausschreibung ist die zuverlässige Bereitstellung der künftigen Elektrifizierung der Strecken vorrangig. Zuverlässige Rahmenbedingungen des Betriebs wie die gesicherte Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur ist für potenzielle Bieter ein wesentliches Kriterium zur Teilnahme am Wettbewerb. Zwischen geplantem Zuschlag auf ein Angebot und der Betriebsaufnahme liegen fast 4 Jahre, die zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme günstig sind.

7. Mit welchen Mehrkosten rechnet das Land durch die Notwendigkeit von Übergangsverträgen und werden diese vom Land getragen?

Auch „Übergangsverträge“, also Verkehrsverträge über kurze Zeiträume, werden in wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben. In der Regel werden für solche Verträge Gebrauchtfahrzeuge angeboten, die sich im Angebotspreis meist günstiger darstellen lassen. In welcher Höhe die Angebote tatsächlich ausfallen, hängt von vielfältigen Rahmenbedingungen ab.

Da für die Übergangsverträge noch nicht das deutlich ausgeweitete Angebot der Breisgau-S-Bahn greift, sind Mehrkosten für das Land gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan jedoch ausgeschlossen.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur